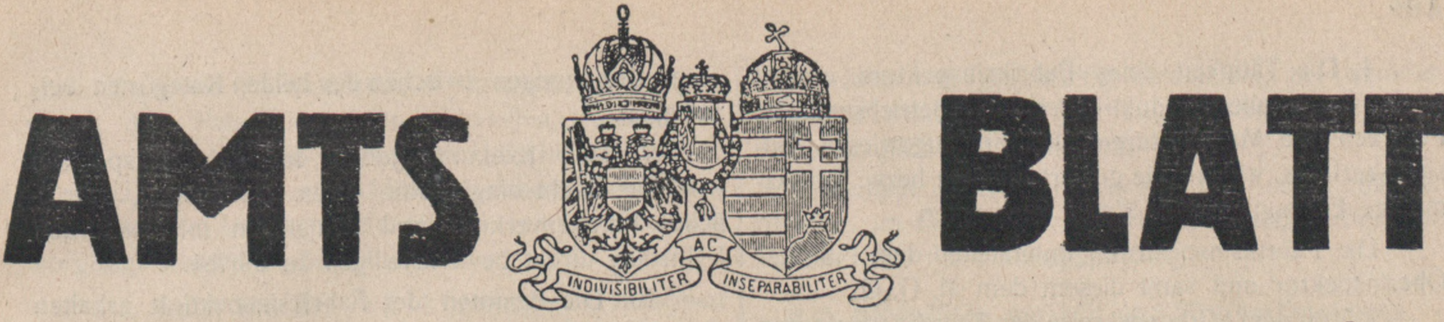


AMTS BLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.

Abonnementspreis vierteljährig 3 K. Erscheint am 1. und 15. eines jeden Monates.

Nr. 18. **15. Dezember 1916.** **1. Jahrg.**

228.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 12. September 1916.

Einführuug der Fabriksinspektion im Okkupationsgebiete.

1. Zwecks Überwachung der Durchführung aller durch die sozialpolitische Gesetzgebung den in industriellen Unternehmungen angestellten Arbeitern zugestandenen Fürsorgemaßnahmen wird im Okkupationsgebiete der Fabriksinspektionsdienst eingeführt und demselben als integrierender Teil die Überwachung des Dampfkesselbetriebes angegliedert.

Die Fabriksinspektion wird von einzelnen Fabriksinspektoren ausgeübt; für die Dampfkesselüberwachung kommen außerdem autorisierte Vereine und Zivilorgane in Betracht.

Die Oberaufsicht über beide Dienste führt der beim M.-G.-G. angestellte Fabriks-Oberinspektor.

2. Alle Rechte und Pflichten, welche laut den Bestimmungen des russischen Gewerbegesetzes für die Fabriksinspektion iu Geltung standen, bleiben aufrecht.

3. Für die Amtierung der Fabriksinspektoren wird das Okkupationsgebiet vorläufig in zwei Aufsichtsbezirke geteilt und das Gebiet derselben wie folgt bestimmt:

I. Aufsichtsbezirk mit dem Amtssitze in Lublin die Kreise: Biłgoraj, Chełm, Hrubieszów, Janów, Kozienice, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Opatów, Puławy, Radom, Sandomierz, Tomaszów, Wierzbnik und Zamość.

II. Aufsichtsbezirk mit dem Amtssitze in Kielce, die Kreise: Busk, Dąbrowa, Jędrzejów, Kielce, Końsk, Miechów, Noworadomsk, Olkusz, Opoczno, Pińczów, Piotrków und Włoszczowa.

In Bezug auf die Dampfkesselüberwachung gilt im allgemeinen dieselbe Einteilung. Der Wirkungskreis der einzelnen Dampfkesselüberwachungsvereine und der autorisierten Zivilorgane wird später bekanntgegeben werden.

Den Dampfkesselbenützern bleibt es freigestellt, innerhalb der in Bezug auf die Dampfkesselüberwachung getroffenen Rayonierung entweder den Fabriksinspektor, einen der für das Okkupationsgebiet autorisierten Vereine oder ein autorisiertes Privatorgan behufs Kontrolle ihrer Dampfkessel in Anspruch zu nehmen.

Die Dampfkesselüberwachung erfolgt im allgemeinen nach den bislang in Geltung gestandenen Vorschriften. Allfällige Änderungen werden seinerzeit bekanntgegeben werden.

4. Die Tätigkeit eines Fabriksinspektors umfaßt in der Regel alle Produktionsstätten (Betriebsanlagen, Fabriken und Manufakturen) des ihm zugewiesen Aufsichtsbezirkes, welche die gewerbsmäßige bezw. fabriksmäßige Erzeugung von Waren bezwecken.

Die Fabriksinspektoren unterstehen dem Fabriks-Oberinspektor und samt diesem dem M.-G.-G.

5. Von dem Wirkungskreise der Fabriksinspektoren sind ausgenommen:

a) Private Bergbaubetriebe und Bergwerke;

b) Eisenbahnbetriebe;

c) Die Torfgewinnung.

Die Aufgabe der Fabriksinspektoren gegenüber den Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht in der Überwachung der Durchführung des gesetzlichen, in der russischen Gewerbeordnung bezw. in den Verordnungen der k. u. k. Militärverwaltung präzisierten Vorschriften, betreffend:

a) Die Vorkehrungen und Einrichtungen, welche die Gewerbsinhaber zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, sowohl in den Arbeitsräumen, als in den Wohnräumen, falls sie solche beistellen, zu treffen verpflichtet sind;

b) die Verwendung von Arbeitern, die tägliche Arbeitszeit und die periodischen Arbeitsunterbrechungen;

c) die Führung von Arbeiterverzeichnissen und das Vorhandensein von Dienstordnungen, die Lohnzahlungen und Arbeiterausweise;

d) die Verwendung sowie die gewerbliche und die Schulausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter;

e) das gegenseitige Verhältnis zwischen dem Fabrikanten und den Arbeitern.

7. Der Fabriksinspektor hat den Kreiskommanden bei der Handhabung der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung als beaufsichtigendes und beratendes Fachorgan behilflich zu sein.

Bei Gesuchen um Genehmigung von Betriebsanlagen, oder von Änderungen an bereits genehmigten, ist, insoweit hiebei Rücksichten auf das Leben und die Gesundheit der Arbeiter in Frage kommen, jederzeit das Gutachten des Fabriksinspektors einzuholen.

8. Zur Erfüllung seiner Aufgabe hat der Fabriksinspektor sich durch fortlaufende Revision der seiner Aufsicht unterstellten Unternehmungen, von den seinen Wirkungskreis berührenden Verhältnissen derselben, eingehende Kenntniss zu verschaffen.

Er hat weiters zwischen den Interessen der Arbeitgeber einerseits un der Arbeitnehmer anderseits, auf Grund seiner fachlichen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen, in billiger Weise zu vermitteln und sowohl den Arbeitgebern als auch den Arbeitnehmern gegenüber eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche ihn in den Stand setzt, zur Anbahnung und Erhaltung guter Beziehungen zwischen den beiden Kategorien beizutragen.

9. Den Exekutivorganen der Fabriksinspektion wird das Recht eingeräumt, ihren dienstlichen, schriftlichen Parteienverkehr und denjenigen mit Behörden I. Instanz direkt bewerkstelligen zu dürfen.

10. Die Beamten der Fabriksinspektion erhalten vom M.-G.-G. amtliche Legitimation und eine Amtsstampiglie mit der Aufschrift: „Der k. u. k. Fabriks-Oberinspektor“ bezw. „Der k. u. k. Fabriksinspektor“.

11. Dem Fabriksinspektor ist, sobald er sich als solcher, durch Vorzeigung einer vom M.-G.-G. ausgestellten Legitimation ausgewiesen hat, der jederzeitige Eintritt, sowohl bei Tag als auch bei Nacht, in alle Abteilungen der Gewerbeunternehmung, mit Ausnahme der den Verwaltungsmitgliedern gehörenden Wohnungen (wenn diese Personen von den Arbeitern abgesondert wohnen), wie nicht minder in alle bei der Fabrik bestehende, für Arbeiter bestimmte Einrichtungen — (Wohnungen, Spitäler, Asyle, Kinderasyle, Krippen, Schulen, Badezimmer, Verkaufstellen usw.) — gestattet.

Demgemäß ist die Legitimation sowohl (für die Portiere, wie auch für alle, einzelnen Fabriksabteilungen vorstehende Personen (Meister, Werkführer usw.) bindend.

Der Gewerbeinhaber oder dessen Stellvertreter sind berechtigt, den Fabriksinspektor bei der Inspektion zu begleiten.

Der Fabriksinspektor hat die Befugnis, jede Person, welche in der Unternehmung beschäftigt ist, auch die Gewerbsinhaber oder dessen Stellvertreter überall, wo der Arbeitsbetrieb der betreffenden Unternehmung stattfindet, über die in seinen Wirkungskreis einschlagenden Agenden, nötigenfalls ohne Zeugen, jedoch tunlichst ohne Störung des Betriebes zu vernehmen.

Über Verlangen des Fabriksinspektors sind die Gewerbeinhaber oder deren Stellvertreter verpflichtet, die auf ihre Betriebsanlage bezüglichen Genehmigungsurkunden, nebst den dazu gehörigen Plänen und Zeichnungen, vorzuweisen.

12. Findet der Fabriksinspektor, daß in einem, ihm unterstehenden Betriebe jene Bestimmungen, welche in den Bereich seiner Wirksamkeit (§ 6) fallen, nicht gehörig gehandhabt werden, so hat er die sofortige Abstellung derartiger Gesetzwidrigkeiten oder Übelstände vom Gewerbeinhaber zu verlangen und im Weigerungsfalle, bezw. wenn die nächste Revision ein in Bezug auf die gestellten Forderungen negatives Resultat ergeben sollte, eine Anzeige an das zuständige Kreiskommando, behufs Einleitung der ordentlichen Amtshandung zu erstatten.

Die Kreiskommanden haben ihre Verfügungen

über die vom Fabriksinspektor erstatteten Anzeigen sofort dem Fabriksinspektor mitzuteilen, welchem es freisteht, gegen die getroffene Entscheidung beim M.-G.-G. Einspruch zu erheben, welcher die Wirkung hat, daß diese Angelegenheit zur höheren Entscheidung vorgelegt werden muß.

13. Wenn eine der im § 11 bezeichneten Personen dem Fabriksinspektor den Eintritt in die zu inspizierenden Lokalitäten verweigert, sich der von ihm verlangten Aussage entzieht oder andere davon abhält, falsch aussagt oder andere zu einer falschen Aussage zu bewegen sucht, endlich wenn der Gewerbsinhaber oder sein Stellvertreter die auf ihre Betriebsanlage bezüglichen Genehmigungsurkunden, Pläne oder Zeichnungen vorzuweisen verweigert, so macht sich der Betreffende, sofern nicht der Tatbestand einer nach dem allgemeinen Gesetze zu ahndenden Handlung vorliegt, einer Übertretung schuldig und wird von dem zuständigen Kreiskommando nach Maßgabe der Vorschriften der Gewerbeordnung bestraft.

14. Die Fabriksinspektoren sind durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet, namentlich haben sie über die ihnen von den Gewerbsunternehmern als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahrungsweisen und etwaige Eigentümlichkeiten des Betriebes das strengste Geheimnis zu bewahren.

229.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 11. November 1916.

Vorratsaufnahme getrockneter Pflaumen und Pflaumenmuses.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 4. Oktober 1916, Verordnungsblatt Nr. 70, wird folgendes verfügt:

§. 1. Anzeigepflicht.

Jeder, der getrocknete Pflaumen oder Pflaumenmus in Mengen über ½ russisches Pud in seinem Gewahrsam hat, gleichgültig, ob er Eigentümer der Ware oder bloß Verwahrer derselben ist, hat seine bezüglichen Vorräte unter Angabe der Gattung, der Menge, des Lagerungsortes und der genauen Adresse des Eigentümers der Ware bis **längstens 1. Dezember 1916** beim k. u. k. Gendarmeriepostenkommando des Lagerungsortes der Ware schriftlich oder mündlich anzumelden.

Bestellte, jedoch noch auf dem Transporte befindliche Mengen dieser Waren hat der Besteller ebenfalls bis zu der vorgenannten Frist vorschriftsmäßig anzumelden und gleichzeitig mitzuteilen, bei wem er die Ware bestellte und bis zu welchem Termine sie voraussichtlich eintreffen wird.

Mengen unter ½ russischen Pud sowie diesbezügliche, im Besitze der Heeresverwaltung befindliche Vorräte sind nicht anzeigepflichtig.

§ 2. Behördliche Aufsicht und Strafbestimmungen.

Die Überwachung der Erfüllung der Anzeigepflicht sowie die Überprüfung der Anmeldungen wird das Kreiskommando gemäß § 4 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 4. Oktober 1916, Verordnugsblatt Nr. 70, veranlassen.

Dem Kreiskommando obliegt auch die Handhabung der Strafbestimmungen des § 8 der obgenannten Verordnung unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 19. August 1915, Verordnungsblatt Nr. 30, betreffend des Verfahren und die Verwendung der Strafgelder und der Erlöse für verfallen erklärte Waren.

§ 3. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

230.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 12. November 1916.

Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren.

Auf Grund des § 1, Punkt 2, der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 8. September 1916, Verordnungsblatt Nr. 68, betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere, wird verordnet wie folgt:

§ 1. Handelskozession.

Zum gewerbsmässigen Handel mit Pferden, Eseln, Maultieren, Rindern und Schweinen, ist die Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Das Gewerbe darf auf Grund derselben Konzession nur im Amtsgebiete des Kreiskommandos ausgeübt werden, das die Konzession erteilt hat.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde. (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 2. Überfuhrbewilligung.

Der Transport, der Trieb, das Führen sowie jede sonstige Beförderung der im § 1 bezeichneten Tiere aus einem Kreise in einen anderen (Überfuhr) darf nur mit Bewilligung (Überfuhrbewilligung) des Kreiskommandos erfolgen, aus dessen Amtsgebiete die Tiere ausgeführt werden sollen.

Im Gesuche um die Überfuhrbewilligung muss der Zweck der Ausfuhr, der Bestimmungsort, die Zahl und Gattung der auszuführenden Tiere und die Gemeinde, aus der die Tiere ausgeführt werden sollen, angegeben sein.

§ 3. **Vidierung der Bewilligungsurkunde.**

Auf Grund der Überfuhrbewilligung darf die Ausfuhr erst erfolgen, nachdem hievon beim Kreiskommando des Ausfuhrortes Meldung erstattet wurde. Die Meldung wird vom Kreiskommando auf der Bewilligungsurkunde unter Angabe des Datums des Abtriebes und der Zahl der abgetriebenen Tiere bestätigt.

§ 4. **Strafbestimmungen.**

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach Artikel II, § 1, der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 19. August 1915, Verordnungsblatt Nr. 30, an Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Strafe kann auf Grund der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 8. September 1916, Verordnungsblatt Nr. 68, § 1, Punkt 4, der Verfall jener Tiere verfügt werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Besitze des Verurteilten stehen.

§ 5. **Aufhebung älterer Vorschriften.**

Die bestehenden Vorschriften über den Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren sind aufgehoben, Lizenzen und Bewilligungen, die auf Grund der aufgehobenen Vorschriften ausgestellt wurden, sind ohne rechtliche Wirkung.

Die veterinärpolizeilichen Vorschriften bleiben durch die gegenwärtige Verordnung unberührt.

§ 6. **Wirksamkeitsbeginn.**

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

231.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 12. November 1916.

Eröffnung einer öffentlichen Realschule in Puławy.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in **Puławy** eine „Öffentliche Realschule“ eröffnet. Diese unmittelbar dem Militär-General-Gouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „k. u. k. Direktion der öffentlichen Realschule in Puławy“ geleitet und nach außen vertreten.

232.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 12. November 1916.

Eröffnung eines öffentlichen Realgymnasiums in Zamość.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in **Zamość** ein „Öffentliches Realgymnasium“ eröffnet. Diese unmittelbar dem Militär-General-Gouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „k. u. k. Direktion des öffentlichen Realgymnasiums in Zamość“ geleitet und nach außen vertreten.

233.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 12. November 1916.

Eröffnung eines öffentlichen Realgymnasiums in Pińczów.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in **Pińczów** ein „Öffentliches Realgymnasium“ eröffnet. Diese unmittelbar dem Militär-General-Gouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „k. u. k. Direktion des öffentlichen Realgymnasiums in Pińczów“ geleitet und nach außen vertreten.

234.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 12. November 1916.

Eröffnung einer öffentlichen Lehrerinnenbildungsanstalt in Lublin.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in Lublin eine „Öffentliche Lehrerinnenbildungsanstalt“ eröffnet. Diese unmittelbar dem Militär-General-Gouvernement unterstehende Mittelschule wird von „der k. u. k. Direktion der öffentlichen Lehrerinnenbildungsanstalt in Lublin“ geleitet und nach außen vertreten.

235.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 12. November 1916.

Eröffnung einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt in Zamość.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in **Zamość** eine „Öffentliche Lehrerbildungsanstalt“ eröffnet. Diese unmittelbar dem Militär-General-Gouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „k. u. k. Direktion der öffentlichen Lehrerbildungsanstalt in Zamość“ geleitet und nach außen vertreten.

236.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 12. November 1916.

Eröffnung einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt in Solec.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in **Solec** an der Weichsel (Kreis Wierzbnik) eine „Öffentliche Lehrerbildungsanstalt" eröffnet. Diese unmittelbar dem Militär-General-Gouvernement unterstehende Mittelschule wird von der k. u. k. Direktion der öffentlichen Lehrerbildungsanstalt in Solec" geleitet und nach außen vertreten.

237.

E. Nr. 8907/16. P. A.

Fett und Knochen Ausgrabung.

An alle Gemeindeämter.

Um das Land mit genügenden Fettmitteln für technische Zwecke zu versorgen, hat das M. G. G. angeordnet, daß behufs Fett- und Knochengewinnung Ausgrabungen vorgenommen werden. Dieselben dürfen nur durch den von der Rohstoffzentrale des M. G. G. legitimierten Ausgräber durchgeführt werden. Die Besitzer der Gründe wo die Ausgrabungen stattfinden, haben ohne Entgelt die Einwilligung hiezu zu geben, sind jedoch berechtigt zu verlangen, daß die ausgegrabenen Löcher ordnungsmäßig zugeschüttet werden.

Wer ohne von der Rohstoffzentrale des M. G. G. ausgestellte Legitimation vergrabenes Fett oder Knochen ausgräbt, transportiert, in Besitz hat, oder verarbeitet, macht sich strafbar und werden außerdem die Bestände an solchen Materialien unentgeltlich abgenommen.

Es ist dem dringenden Bedarf an Fett und Knochen Rechnung tragend, jede unerlaubte Manipulation mit derlei Materialien bezw. jeder konstatierte Unfug dem Kreiskommando sofort anzuzeigen.

Die Ausgrabungen finden häufig in der Nähe früherer russischer Stellungen statt. Das Fett sieht dunkelbraun aus, besitzt einen starken, unangenehmen Geruch und wird meist in Säcken verpackt.

238.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 10. November 1916,

betreffend die Regelung des Verkehrs in Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation.

Auf Grund des Befehles des k. u. k. Armeeoberkommandos M. V. Nr. 97377/P vom 15. September 1916 wird verordnet wie folgt:

§ 1. Harzgewinnung.

Die Harzgewinnung in Privatforsten erfolgt nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der Forst- und Güterdirektion des Militär-General-Gouvernements.

Waldbesitzer, welche die Harzgewinnung betreiben oder zu betreiben beabsichtigen, haben dies im Wege des zuständigen Kreiskommandos der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. zu melden.

§ 2. Verarbeitung von Rohharz und Destillation des Holzes.

Die Verarbeitung von Rohharz und die Holzdestillation in privaten Betrieben erfolgen nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der Rohstoffzentrale des M.-G.-G.

Die Inhaber solcher Betriebe haben dieselben im Wege des zuständigen Kreiskommandos der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. anzumelden.

§ 3. Abgabe von Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation.

Rohharz (Pech, Terpentin usw.) jeder Art, Harzprodukte jeder Art, wie Kolophonium (Terpentinharz usw.), Terpentin dick, Harzöl, Abfall-, Brauer- und Weisspech, ferner Kienöl, Terpentinöl, roh und destilliert, holzessigsaurer Kalk, Holzteer, Holzpech und Holzkohle dürfen nur an die Rohstoffzentrale des M.-G.-G. oder an die von dieser vorgeschriebenen Stellen abgegeben werden.

Der freie Verkauf dieser Produkte ist nur auf Grund einer besonderen Bewilligung der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. statthaft. Der Verbrauch von Holzkohle als Brennmaterial ist den Betriebsinhabern untersagt. Der bei der Holzdestillation abfallende Holzessig ist auf holzessigsauren Kalk zu verarbeiten.

§ 4. Lieferungsschlüsse.

Insoweit die Erfüllung eingegangener Lieferungsverbindlichkeiten in Widerspruch mit den Vorschriften dieser Verordnung steht, ist sie untersagt.

§ 5. Höchstpreise.

Die Übernahme von Harz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation durch die Rohstoffzentrale des M.-G.-G. und die von ihr vorgeschriebenen Stellen erfolgt zu den folgenden Höchstpreisen:

A) Harz:

Scharrharz (Scharrpech) für 100 kg K 80.—
Rinnharz (Rinnpech) . . „ 100 „ „ 110.—

B) Kolophonium:

dunkle Ware	„ 100	„	135.—
helle gereinigte Ware der handelsüblichen Marken:			
F G H . . .	für 100	kg K	150.—
J	„ 100	„ „	160.—
K	„ 100	„ „	168.—
M-N bis W G	„ 100	„ „	175.—
W W und heller	„ 100	„ „	180.—
C) Terpentinöl:			
gewöhnliches	„ 100	„ „	280.—
destilliertes	„ 100	„ „	300.—
D) Terpentin dick	„ 100	„ „	168.—
E) Brauerpech	„ 100	„ „	155.—
F) Weisspech	„ 100	„ „	95.—
G) Abfallpech	„ 100	„ „	69.—
H) Holzteer	„ 100	„ „	15.—
J) Holzpech	„ 100	„ „	18.—
K) Holzkohle	„ 100	„ „	10.—
L) Holzessigsaurer Kalk für 100% kg Calciumacetat		„	21.—

Diese Höchstpreise haben die Lieferung einer von fremden Beimengungen freien Ware guter Qualität zur Voraussetzung und gelten für 100 kg netto ab Verladestation einschliesslich Verpackungskosten.

§ 6. Auskunfts- und Anzeigepflicht.

Jeder Besitzer und Verwahrer von Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation ist verpflichtet, seine Vorräte innerhalb 14 Tagen nach Verlautbarung dieser Verordnung der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. im Wege des zuständigen Kreiskommandos anzuzeigen und derselben sowie den von ihr entsendeten Organen alle geforderten Auskünfte zu erteilen und alle verlangten Nachweise vorzulegen.

Die Unternehmungen, welche Rohharz gewinnen, Rohharz verarbeiten oder die Holzdestillation betreiben, haben am 1. und 16. j. M. der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. im Wege des zuständigen Kreiskommandos einen Ausweis über die während des vorangegangenen Halbmonats erfolgte Erzeugung und Abgabe ihrer Produkte vorzulegen.

Die hiefür erforderlichen **Formulare** werden von den Kreiskommanden ausgegeben.

§ 7. Lagerbuch.

Die Unternehmungen, welche Rohharz gewinnen, Rohharz verarbeiten, oder die Holzdestillation betreiben, oder mit Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation Handel treiben, haben ein genaues Lagerbuch zu führen, in welches die Produktion bzw. die Bezüge und die Abgaben in den im § 3 genannten Produkten fortlaufend einzutragen sind.

§ 8. Transportbescheinigung.

Die in § 3 genannten Produkte dürfen nur mit Transportbescheinigungen der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. versendet werden.

Für Sendungen der Militärverwaltung sind derartige Transportbescheinigungen nicht erforderlich.

§ 9. Strafbestimmungen.

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, zum Verstoss auffordert oder anreizt, wird mit Arrest bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10.000 K allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

Ausserdem werden ihm die Waren ohne jede Entschädigung und ohne Gerichtsverfahren zugunsten der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. weggenommen.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Der k. u. k. Mil.-Gen.-Gouverneur:
Kuk m. p. F.Z.M.

239.

Beschränkung der unentgeltlich-oder ermässigten Rundholzabgaben an Kriegsabbrändler.

Zufolge Befehles des k. u. k. Militärgeneralgouvernement F. D. Nr. 51.897 vom 21. September 1916 werden die Gemeindevorstehungen verständigt, dass von nun ab:

a) **unentgeltliche und ermässigte Rundholzabgaben für Kriegsabbrändler** in geschlossenen Städten und Märkten grundsätzlich überhaupt nicht mehr, und welche an Kriegsabbrändler **am Lande ausnahmsweise und nur an ganz arme Leute** dann **verabfolgt werden,** wenn sie stichhältig begründen, warum sie den Wiederaufbau ihrer Wohnstätten nicht schon durchgeführt haben und warum sie hiezu Rundholz und nicht Ziegel-und Schnittmaterial benötigen;

b) **dass nur solche Petenten an Begünstigung einer unentgeltlichen oder ermässigten Holzabgabe** aus dem Titel der Notstandsaktion teilhaftig werden, **deren Wohnstätten durch Kriegsereignisse zerstört wurden,** so dass also zur Wiederherrichtung vom Umzäunungen und **anlässlich der vor dem Kriege** und **nach der Okupation erfolgten Brände keine begünstigte Abgabe erfolgt;**

c) dass die bei den Gemeinden von den Gemeindeinsassen einlaufenden Petite **unter Verantwortlichkeit der Gemeindefunktionäre** insoferne zu sichten sind, daß

die Gesuche der nicht besonders bedürftigten Petenten ausgeschieden werden. Die anderen sind in **einem Verzeichnisse unter Angabe der verbaut gewesenen Fläche der zerstörten Objekte, des zum Wiederaufbau nötigen Rundholzes und Schnittmaterials oder des etwa zu verabfolgenden Brennholzes, weiters des Quantums und des für eine unentgeltliche oder ermässigte Abgabe sprechenden Umstände jeweils am Schlusse des Monates an das Kreiskommando vorzulegen.** Hiefür wird folgende Anordnung der Drucksorte empfohlen:

Gemeinde	Bewerber (Ortschaft Haus №)	Bezeichnung des zu erbauenden Objektes	Ursache der Zerstörung des Objektes	Verbaut gewessene Fläche	Angabe des angeforderten Bau-Holz Quantum	Angabe des angesprochenen Brennholzquantum	Bestätigung der Dürftigkeit und Würdigkeit des Bittstellers	Begründung des verspäteten Baues	Raum für Bemerkungen des Kreiskommandos und Notstandskomitees
					Rundholz				

d) **Endlich werden die Gemeindevorstehungen darauf aufmerksam gemacht,** dass **jene kleinen Holzabgaben zum Wiederaufbau von Wohnstätten, bei denen im Preisnachlass nach den vorstehenden Bedingungen nicht in Frage kommt, in dieses Verzeichniss nicht einzubeziehen, sondern dem Kreisforstamte anzumelden sind, welches dieselben gegen Anrechnung des Taxpreises nach Tunlichkeit realisieren wird.**

240.

Die Bekämpfung der Feldmäuse.

Durch die Kriegsverhältnisse ist die Bevölkerung nahezu ausschließlich auf die heimischen Feldprodukte angewiesen und es ist Pflicht jedes Landwirtes, den Ertrag seiner Landwirtschaft mit allen möglichen Mitteln zu steigeren und zu sichern.

Da Beobachtungen des Jahres 1916 für viele Gegenden eine **Mäuseplage** im Jahre 1917 befürchten lassen, erscheint es geboten, dem Auftreten dieser gefährlichen Feldschädlinge **entgegenzutreten** und ihre Vermehrung mit den zu Gebote stehenden Hilsmitteln tunlichst einzuschränken!

I. Mäusetyphusbazillen.

In Österreich wird hauptsächlich der Löfflersche Mäusetyphusbazillus verwendet, welcher von der k. k. landwirtschaftlich-bakteriologischen und Pflanzenschutzstation in Wien zu einem sehr niedrigen Preis abgegeben wird.

Die Kulturen sollen stets frisch sein, also nicht länger als zwei bis drei Wochen verwahrt werden, die Aufbewahrung muß im Dunkeln und an kühlen Orten stattfinden.

Der Erfolg dieses Mittels hängt in erster Linie von der vorschriftsmäßigen Durchführung des Verfahrens ab.

A. Auslegen mit Brot.

Die k. k. Pflanzenschutzstation liefert hierfür den Mäusebazillus in festen Agargelatinekulturen und es kostet das Röhrchen für Landwirte bei Abnahme von drei Stück aufwärts 18 h, von 100 Stück aufwärts 12 h, für Gemeinden bei Mindestabnahme von 1000 Röhrchen 8 h pro Stück. Man rechnet im allgemeinen etwa ein Kulturröhrchen und 3/4 kg Brot für 1/2 ha oder 1 Joch, bei starkem Befalle auch mehr.

Das zum Auslegen verwendete Brot (helles Brot ist besser wie dunkles, Hefebrot günstiger wie Sauerteigbrot, da der Säuregehalt des Brotes den Bazillus schwächt) wird vorerst in haselnußgroße Würfel geschnitten und in dünner Schicht an der Luft ausgebreitet oder eventuell auch auf Herdplatten oder im Backofen vollständig getrocknet, damit die Brotstücke viel Flüssigkeit aufzusaugen vermögen und damit sie nicht vor ihrer Verwendung schimmelig werden. Ein bis zwei Tage vor dem Auslegen des Brotes wird die benötigte Menge **reines** Wasser abgekocht und muß ebenso wie das getrocknete Brot bis zur Verwendung wieder **völlig abgekühlt** sein. Am Tage des Auslegens öffnet man die entsprechende Zahl von Kulturröhrchen durch Entfernung der Wattepropfen und füllt sie mit dem vorbereiteten Wasser auf, worauf man mittels einer Kielfeder oder eines reinem Stabes die Oberfläche der sulzartigen Gelatineschicht aufwühlt und das Wasser in den Kulturröhrchen gut durchschüttelt, damit der oberflächliche Bazillenbelag der Agargelatineschicht sich in dem Wasser verteilt. Der mit Wasser aufgeschwemmte Bazilleninhalt der Röhrchen wird in große Gefäße (z. B. **reine** Sautröge oder Bottiche) geleert, in welche man noch so viel Wasser nachfüllt, daß auf je ein Röhrchen des Löfflerschen Mäusetyphusbazillus ein Liter Wasser kommt. Nach nochmaliger Durchmischung weicht man eine gewisse Menge der vorbereiteten, getrockneten

Brotwürfel in dieser Flüssigkeit so lange ein, bis dieselben sich zwar völlig angesaugt haben, aber doch noch nicht breiartig wurden. Das Brot wird dann mittels eines weitlochigen Suppenseihers oder Schmalzseihers ausgeschöpft, in der verbleibenden Bazillenflüssigkeit aber neuerdings Brot eingeweicht, bis sie zur Gänze aufgebraucht ist.

Das Aufschwemmen der Bazillenkulturen mit Wasser und das Einweichen des Brotes in der bazillenhaltigen Flüssigkeit sollte in jeder Gemeinde nur von einer einzigen Persönlichkeit ausgeführt werden, die über ihre Obliegenheiten **genauestens belehrt** ist.

Die „vergifteten" Brotstücke werden von den Arbeitern zweckmäßig in Töpfen von 6 bis 10 l Inhalt auf das Feld getragen und, um den Zutritt des Lichtes zu verhindern, mit feuchten, aber reinen Tuchfetzen verdeckt. Im Sommer vermeide man an sonnenhellen Tagen während der heißen Mittagstunden das Arbeiten mit dem Mäusetyphusbazillus gänzlich und verlege die Arbeit auf die Morgen- und Abendstunden. Auch bei Regenwetter soll nicht gearbeitet werden; das Auslegen des bereits eingeweichten Brotes kann bei plötzlich eintretendem Regen nötigenfalls auf den Nachmittag oder selbst auf den folgenden Tag verschoben werden; in der Regel soll aber das Auslegen noch am selben Halbtage erfolgen, an dem das Brot eingeweicht worden war.

Am Felde wird **in jedes einzelne Mäuseloch immer nur ein Stückchen Brot** möglichst tief eingeschoben; das Verstreuen des Mäusebrotes am Boden ist zwecklos und soll daher als Materialvergeudung vermieden werden.

Alle zum Auslegen des Mäusebazillus verwendeten Gefässe müssen vollständig rein sein und müssen nach dem Gebrauche neuerdings mit kochendem Wasser oder mit heißer Sodalösung gründlich gereinigt werden. Die während der Arbeit mit Mäusetyphusbazillen verunreinigten Hände sollen nicht den Mund berühren (nicht rauchen, nicht essen!), ehe sie nicht, ebenso wie das Gesicht, nach der Arbeit mit warmem Wasser und Seife gut abgewaschen wurden. Die Verwendung von Kindern zum Auslegen des Mäusetyphusbazillus ist in Niederösterreich, Bukowina, Salzburg, Steiermark und Böhmen verboten!

B. Auslegen mit Hafer.

An Stelle der getrockneten Brotwürfel kann, speziell in den jetzigen Zeiten der Knappheit des Brotgetreides, vorteilhaft **gebrochener Hafer** verwendet werden. Für diesen Zweck wird der Löfflersche Mäusetyphusbazillus von der k. k. Pflanzenschutzstation in flüssigen Kulturen abgegeben (zum Preise von 4 K pro Literflasche). Diese **bazillenhaltigen Flaschen dürfen erst unmittelbar vor dem Gebrauche geöffnet werden,** da ihr Inhalt sonst leicht verderben könnte. Der Inhalt einer Literflasche wird mit nur so viel Wasser vermischt, daß 10 bis 12 kg gebrochener Hafer diese Bakterienflüssigkeit völlig aufzusaugen vermögen. Das Auslegen erfolgt möglichst eine Stunde nach der Vermischung der Bazillenkultur mit dem Wasser und Hafer; zum Auslegen des Hafers bedient man sich gewöhnlicher reiner Blechlöffel, die der Länge nach etwas zusammengebogen werden, wodurch die Einführung des bazillenhaltigen Hafers direkt in die Mäuselöcher sehr erleichert wird. Beim Einschieben soll der Hafer ebenso wie auch das Mäusebrot tunlichst wenig mit Erde beschmutzt werden. Im übrigen gilt auch für diese Methode das oben Gesagte.

* * *

Die Wirkung des Löfflerschen Mäusetyphusbazillus beginnt erst nach etwa 6 bis 8 Tagen; erkrankte oder eingegangene Mäuse werden selten beobachtet, da die erkrankten Tiere sich in ihre Baue zurückziehen und dort verenden.

2. Strychningetreide.

Zur Herstellung von Strychningetreide soll nur Hafer, und zwar geschälter Hafer (Rollhafer) verwendet werden. Ungeschälter Hafer wird nicht empfohlen, da das Gift erst bei entsprechend langer Behandlung des ungeschälten Hafers in das Innere des Kornes in ausreichender Menge einzudringen vermöchte, in welchem Falle allein eine zuverlässige Giftwirkung zu erwarten wäre.

Außer einer genügenden Menge wirksamen (möglichst brucinfreien) Strychnins, die nicht unter 0·5% gewählt werden soll, wird dem Hafer zur äußeren Kenntlichmachung ein auffallender Teerfarbstoff (Fuchsin) und zumeist auch eine kleine Menge eines künstlichen Süßstoffes (Saccharin) beigesetzt.

Die Herstellung von Strychninhafer ist Sache der chemischen Fabriken, Drogerien und Apotheken.*) Mehrfach übernehmen auch landwirtschaftliche Versuchsstationen und landwirtschaftliche Lehranstalten die Bereitung von Strychningetreide; jedenfalls soll dasselbe nur von unbedingt vertrauenswürdigen Bezugsquellen bezogen werden, die für den richtigen Giftgehalt Gewähr bieten.

Strychningetreide selbst herzustellenn ist auch dann zu wiederraten, wenn dem Landwirte die Frlaubnis zum Bezuge der nötigen Strychninmengen erteilt würde.

---

*) Strychningetreide ist u. a. erhältlich bei Dr. G. Heiner & Co., Wien, VI., Mollardgasse 69, zum Preise von ungefähr 145 bis 200 K pro 100 kg bei einem Gehalte von 0·5 bis 0·75 0/0 Strychnin; bei Ph. Röder-Br. Raabe, Drogengrosshandlung, Wien, III., Stammgasse 2/4, um 150 K pro 100 kg bei einem Gehalte von 0·5 0/0 Strychnin; bei F. Pezold & Süss, A. G. Drogengrosshandlung, Wien, I., Bräunerstrasse 5; bei V. Adler, chem. Produktenfabrik in Oberlaa bei Wien. Strychnin ist laut erhaltener Information auch in der Kriegszeit erhältlich.

Man rechnet im allgemeinen, dass für $^1/_2$ ha oder 1 Joch ungefähr $^1/_2$ bis 1 kg Strychninhafer benötigt werden.

Nicht nur wegen der bekannten, sehr starken Giftwirkung, sondern auch damit die Mäuse keinen Menschengeruch wittern, **darf Strychningetreide nicht mit der Hand ausgelegt werden.** Zum Legen der Giftkörner bedient man sich eines Blechlöffels, den man in der Mitte zusammenbiegt und an einen passenden Stock bindet, um die Körner leichter in die Mäuselöcher einschütten zu können.

Vorteilhaft ist die Benützung von Legeröhren, die das Einwerfen der Körner mit Hilfe des Löffels erleichtern und unter allen Umständen verhindern, daß Körner auf der Erdoberfläche verstreut werden. Sie bestehen aus einer oben etwas erweiterten und am unteren Ende mit einem Drahtbügel versehenen Röhre, welche mit ihrer unteren Mündung direckt in die Mäuselöcher eingeführt wird.

In einzelnen Ländern ist das Auslegen von Strychninhafer mit Löffeln nicht gestattet und nur die Verwendung verschlißbarer Legeapparate (Mäuseflinten) zulässig.*) Dieselben werden in den einzelnen Gemeinden von sachkundiger Hand gefüllt, mittels Deckel **verschlossen und gebrauchsfertig** an die einzelnen Arbeiter verteilt, die ihrerseits nur die Mündung der Mäuseflinten in die Mäuselöcher einzuführen und dann durch Druck auf das Züngel der Flinte das Ausstreuen einer **sehr geringen** Zahl von Strychninhaferkörnchen herbeizuführen haben, ohne selbst mit dem Giftgetreide irgendwie in Berührung zu kommen.

Das Verstreuen von Strychninhafer auf der Bodenoberfläche ist unter allen Umständen zu vermeiden, da leicht außer den Mäusen auch andere Tiere, so vor allem Hühner, Jagdgeflügel usf. daran zugrunde gehen könnten.

Die Giftwirkung des Strychnins tritt rasch nach dem Genusse des Gifthafers durch die Mäuse ein, worin ein großer Vorteil dieser Bekämpfungsmethode liegt.

Der Bezug von Strychninhafer unterligt den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, betreffend den Verkehr mit Giften.

241.

E. Nr. 9030/16.

Regelung der Viehschlachtung.

Im Sinne der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin vom 13. Oktober 1916. V. Bl. Nr. 79 (Amtsblatt Nr. 16, Pkt. 203) wird nachstehendes angeordnet:

Die Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist **nur** in den vom Kreiskommando bestimmten Schlachthäusern zulässig, und zwar in den Schlachthäusern in Tomaszów, Komarów, Łaszczów und Tyszowce. Die Schlachtung der Rinder hat getrennt von den für militärische Zwecke stattfindenden Schlachtungen am Montag, Mittwoch und Freitag einer jeden Woche stattzufinden. An den übrigen Tagen der Woche müssen die Schlachthäuser gesperrt bleiben. Die Zahl des Schlachtviehes ist um 20% zu restringieren (Z. B. sind im Monate 50 Stück Rindvieh und 100 Stück Schweine geschlachtet werden, so dürfen im Sinne der gegenständlichen Verordnung nur 40 Stück Rinder und 80 Stück Schweine monatlich geschlachtet werden.). Zu diesem Zwecke müssen in allen Schlachthäusern im Kreise **Vormerkbücher** über die im Monate vorgenommenen Schlachtungen und zwar angefangen vom 1. Dezember 1916 geführt werden. Diese Vormerke müssen samt den Viehpässen der geschlachteten Viehstücke bis zum 1. eines jeden Monates dem k. u. k. Kreiskommando vorgelegt werden.

Betriebsordnung tür die im Kreise Tomaszów sich befindlichen Sclachthäuser.

1. Die Schlachtung in den einzelnen Schlachthäusern und in den dazu bestimmten Gebäuden hat am Montag, Mittwoch und Freitag einer jeden Woche von 8 bis 12 Uhr vormittags stattzufinden. In Tomaszów außer am Vormittag noch am Nachmittag von 2 bis 5 Uhr nachmittags. An anderen Tagen der Woche ist eine jede Schlachtung untersagt.

2. Die zur Schlachtung bestimmten Viehstücke müssen

a) vor und nach der Schlachtung von dem im Orte angestellten Viehbeschauer untersucht werden!

b) mit dem vorgeschriebenen Viehpasse versehen sein,

c) muß eine Bestätigung für die zwecks Benützung des Schlachthauses bezw. des hiezu bestimmten Gebäudes erlegte Taxe beigebracht werden.

Die Taxen zur Benützung des Schlachthauses fließen in die Gemeindekassa. Für die Benützung derjenigen Schlachthäuser und der zu diesem Zwecke bestimmten Gebäude, welche bis nun keine bestimmte Taxe haben, können für die Benützung derselben für ein Stück Rind oder ein Schwein 2 Kronen, für ein Schaf oder eine Ziege 1 Krone als Taxe erhoben werden. Für die Untersuchung eines Stückes Rindviehes oder eines Schweines ist der Betrag per 1 Krone, für ein Schaf oder eine Ziege der Betrag per 50 h zu erlegen.

Am Ende eines jeden Monates hat das Gemeindeamt dem Viehbeschauer gegen gestempelte Quittung die Gebühr für die Untersuchung der Tiere auszubezahlen.

3. Der Viehbeschauer ist verpflichtet die Schlachtung zu untersagen, wenn

*) Mäuseflinten erhältlich z. B. bei G. Stifter in Wien, I., Eschenbachgasse 10, und bei F. Zimmer in Wien, IV., Wienstrasse 21; Preis etwa 5 K.

A) a) die unter 1 und 2 angeführten Bedingungen nicht erfüllt sind

b) das Tier krank, im letzten Monate trächtig, von einem tollen Hund gebissen und oder sehr mager ist.

Der Viehbeschauer ist verpflichtet, den Konsum des Fleisches zu untersagen,

B) a) wenn die Farbe des Fleisches grau, dunkelrot, schwarz oder gallertartig gelb angelaufen ist

b) wenn das Fleisch anscheinend tuberkulös, Finnen- oder Trichinnenhältig ist.

Das aus welchem Grunde auch immer zum Genuße nicht geeignete Fleisch muß sofort unter Aufsicht des Viehbeschauers vernichtet werden. Zu diesem Zwecke muß es mit Kalk begossen oder mit Karbol oder Nafta besprengt und hierauf auf einem dazu bestimmten Platze vergraben werden.

4. Wird das Fleisch vom Viehbeschauer zum Genusse geeignet erklärt, so ist dasselbe in diesem Falle mit einer Plombe oder mit einem Stempel zu versehen.

5. Zwecks einer genauen Evidenzführung der in den Schlachthäusern vorgenommenen Schlachtungen haben die Viehbeschauer öfters unverhoffte Revisionen vorzunehmen, um sich zu überzeugen, ob nicht heimlich Vieh erwerbsmäßig geschlachtet wird.

6. In den Schlachthäusern und den hiezu bestimmten Gebäuden hat eine mustergiltige Ordnung zu herrschen. Hiefür ist der Unternehmer verantwortlich.

7. Übertretungen dieser Verfügung werden vom k. u. k. Kreiskommando mit mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Kronen oder einer Arreststrafe in der Dauer von 3 Monaten geahndet werden. Neben der Strafe kann auch die Konfiskation des Fleisches und die Entziehung der Gewerbeberechtigung ausgesprochen werden.

8. Die obige Verfügung tritt sofort in Kraft. Die obige Verordnung ist in jedem Schlachthause oder dem zu diesem Zwecke bestimmten Gebäude sichtbar anzubringen.

242.

E. Nr. 9815/16.

Gerste als Brotfrucht.

Zufolge Erlasses des M. G. G. vom 16./10. 1916 E. V. Nr. 82922 wird die Verfütterung von Gerste fortab ausnahmslos verboten und zählt die Gerste als Brotfrucht.

Als Hartfutter darf fortab nur Hafer zur Verwendung gelangen.

Die Haferquote der Zivilpferde wird pro Pferd und Tag auf 1 ¾ kg Hafer herabgesetzt.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis mit dem Bemerken gebracht, daß gegen Zuwiderhandelnde mit der allergrößten Strenge vorgegangen werden wird.

243.

E. Nr. 6752/Adj.

Strohüberschuhe-Erzeugung.

An die Gemeinde Ämter.

Für den Gebrauch der Armee in Felde benötigt das Kreiskommando Tomaszów eine grosse Anzahl von Strohüberschuhen.

Der Bevölkerung, welche gegenwärtig durch die landwirtschaftlichen Arbeiten bereits weniger in Anspruch genommen und in der Herstellung dieser Strohüberschuhe erfahren ist, bietet die Übernahme der Erzeugung sehr gute Verdienstmöglichkeiten.

Es werden nämlich bezahlt:

1 Paar Strohüberschuhe mit Beigabe des Materiales, Stroh, Brettchen und Spagat vom Erzeuger mit 3 K bis 4 K.

1 Paar Strohüberschuhe mit Beigabe des vorgenannten Materials vom Kreiskommando mit —·50 h bis 1 K 50 h.

Die Gemeinde-Verwaltung wird aufgefordert, die vom Kreiskommando eingeleitete Aktion zur Erzeugung von Strohüberschuhen durch geeignete Verlautbarung zur **allgemeinen** Kenntnis zu bringen, die Bevölkerung über die wirtschaftlichen Vorteile bei energischer Inangriffnahme der vorerwähnten Erzeugung aufzuklären und dieselbe wenn tunlich gemeindeweise zu organisieren.

Für sich meldende oder von den Gemeinden delegierte Interressenten stehen belehrende Anleitungen zur Herstellung, sowie Muster von Strohüberschuhen in der Kanzlei des kommerziellen Referenten (beim k. u. k. Kreiskommando Tomaszów) zur Verfügung.

244.

E. Nr. 9891/16. P. A.

Gerbrinden Aufbringung.

An ale Gemeindeämter.

Ad Vdg. des M. G. G. R. S. Nr. 86692/16 vom 18. l. J. sind alle in Gerbereien und in Privathänden befindlichen **Gerbrinden** von Eiche und Fichte zu beschlagnahmen und mit genauer Angabe des Besitzers, Art und Menge des Gerbstoffes, dem Kreiskommando Tomaszów anzumelden.

Zum Ankaufe dieses Gerbstoff-Materials wurde vom M. G. G. die Gerbstoff-Extraktfabrik, Sputz und Lederer in Lublin, Czechowska 8 legitimiert.

Jede andere Verwertung auch der Ankauf durch die Gerber ist verboten.

245.

E. Nr. 490/Sch. Ref. E. 1916.

Verpflichtung aller Wojte sich der Schulen und des Lehrpersonales anzunehmen.

An alle Wojte im Kreise Tomaszów.

Zum wiederholtenmale hat das k. u. k. Kreiskommando wahrgenommen, daß die, in den, auf Verlangen der einzelnen Gemeinden, errichteten Schulen, beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen weder von den Wojts noch von den Soltysen unterstützt werden.

Es mangelt vor Allem an Gebäuden, die dem Schulzwecke entsprechen, an innerer Einrichtung der Schulgebäude und an entsprechenden Wohnungen für das Lehrpersonal. Brennholz wird nicht beigestellt und ebenso wird die Bedienung der Schule gänzlich unterlassen. Durch diese Mißstände muß naturgemäß auch der Unterricht leiden.

Es ergeht daher an alle Wojte und Soltyse der Auftrag in Hinkunft dem Schulwesen ein größeres Augenmerk zu widmen und sich um Schule und Lehrpersonal mehr zu kümmern.

In erster Linie müßen alle Wojte unverzüglich für eine hinreichende Menge von Brennholz Vorsorge treffen und dasselbe den einzelnen Schulen zur Verfügung stellen, ferners sind die Schulgebäude sofort gehörig Instand zu setzen, für eine entsprechende Bedienung in der Schule Vorsorge zu treffen und dem Lehrpersonal die Möglichkeit zu bieten sich mit Lebensmitteln in hinreichender Menge zu versorgen.

Sofort nach Erhalt dieser Aufforderung sind alle Soltyse einzuberufen und ihnen die Sorge um Schule und Lehrpersonal wärmstens ans Herz zu legen.

Für die Einhaltung obiger Anordnungen werden die Wojte persönlich verantwortlich gemacht. Die Nichteinhaltung obiger Anordnungen seitens der Soltyse wird mit Arreststrafen geahndet werden.

Die obigen Anordnungen werden allen Schulleitungen mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, sich in allen Angelegenheiten (wie oben angegeben) an die Wojte und Soltyse und im Falle einer Nichtentsprechung seitens der Wojte und Soltyse an das Kreiskommando zu wenden.

246.

Kundmachung.

An alle Gemeindeämter des Kreises **Tomaszów**.

Unter Androhung einer Strafe im Betrage von 50 Kronen wird allen Gemeindeämtern in Erinneruug gebracht, im Sinne des Erlasses vom 22. September 1916, E. Nr. 8014/P. A. Die monatlichen Ausweise über den Gesundheitszustand der Haustiere anher vorzulegen.

247.

E. Nr. 9810/16.

Waschlauge aus Holzasche.

Die Knappheit an Seife, Soda und Natronlauge zwingt zur größten Sparsamkeit mit diesen Waschmaterialien. Eine Flüssigkeit, welche sich als Ersatz für Lauge, Sodalösung und Waschseife eignet, läßt sich aus Holzasche gewinnen, welche bekanntlich einen hohen Gehalt an Potasche besitzt.

Zu diesem Zwecke wird die Holzasche in einem geeigneten Gefäß aus Holz oder Eisen mit etwa der vierfachen Menge heißen Wassers übergossen und gut umgerührt, wobei die in der Asche enthaltene Potasche in Lösung geht. Die Flüssigkeit wird hierauf durch Leinwand gegossen, welche als sackhaltiger Filter in einen Holzrahmen eingespannt ist. Die abfließende Flüssigkeit wird dem zum Waschen bestimmten Wasser zugesetzt, wodurch die reinigende Kraft desselben wesentlich erhöht wird.

Auch kann man Holzasche, vorausgesetzt, daß sie vollkommen weißgebrannt ist, dem zum Waschen bestimmten Wasser direkt zusetzen, wobei außer der in Lösung gehenden Potasche auch die festen Bestandteile der Asche (ähnlich wie Waschsand u. dgl.) durch mechanische Wirkung den Schmutz beseitigen.

Asche von Steinkohle ist für die beschriebene Verwendung natürlich nicht geeignet.

Von der Benützung einer auf diese Art erzeugten Lauge ist ausgiebigster Gebrauch zu machen.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

248.

E. Nr. 9530/16.

Gemeindeamt in Rachanie.

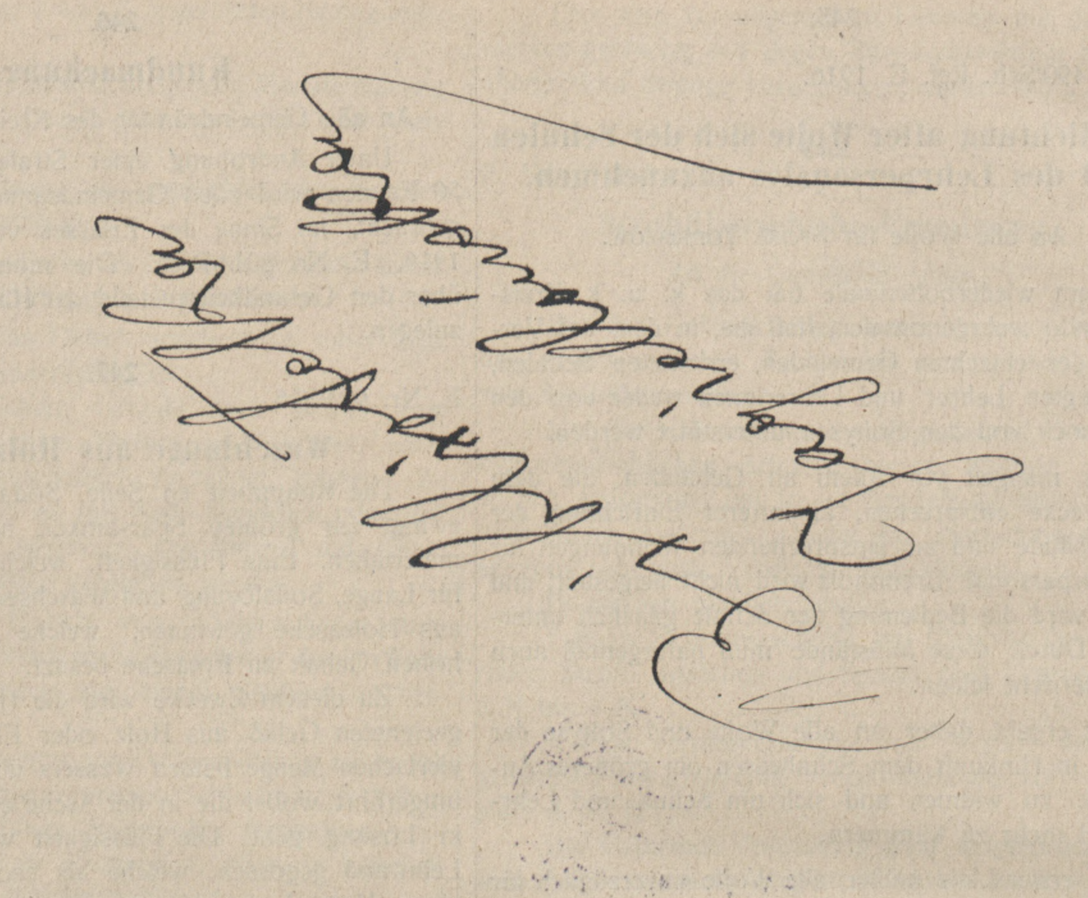
Das Gemeindeamt Rachanie ist aus Jozefówka nach Rachanie Nr. 182 verlegt worden.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Freiherr von Schenk Oberst, m. p.

Druck und Verlag des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.

142



K. u. K. KREISKOMMANDO TOMASZÓW
Politisch-Administ. Abteilung.

K. u. K. ETAPPENPOSTAMT TOMASZÓW
19 XII 16

Uniwersytet Jagielloński

Krakau

Rekommandiert